

Vorlage Nr. III/ 42/2025  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Initiative zur Stärkung von Pflegefamilien: Einführung einer elterngeldähnlichen Sonderleistung in Bremerhaven**

### **A Problem**

Die Anerkennung und Stärkung von Pflegeeltern als unverzichtbare Partner der Jugendhilfe bildet die Grundlage für die Arbeit des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (AfJFF). Auf Basis des Antrags AfJFF 51/2023 vom 07. Dezember 2023 wurde das Amt beauftragt, ein Konzept zur Betreuung und Gewinnung von Pflegeeltern zu erarbeiten. Dieses Konzept wurde in der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 20. Februar 2025 einstimmig angenommen (Vorlage JHA 2/2025 – 2).

#### *Die strukturelle Benachteiligung im Bundesrecht*

Ein zentrales Hemmnis für die Rekrutierung neuer Pflegefamilien ist der Umstand, dass Pflegeeltern zwar Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1c Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) haben, jedoch keinen Anspruch auf die gesetzlichen Elterngeldregelungen. Der Anspruch auf Elternzeit besteht grundsätzlich für bis zu drei Jahre und bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen vor der Geburt und beträgt für das Basiselterngeld zwischen 300,00 Euro und 1.800 Euro pro Monat. Für das ElterngeldPlus, das doppelt so lange bezogen werden kann, liegt der Betrag monatlich zwischen 150 und 900 Euro. Die monatliche Pauschale, die Pflegeeltern derzeit für die Kosten der Erziehung ihres Pflegekindes erhalten, beläuft sich lediglich auf 430,00 Euro. Dieser Mangel an adäquatem finanziellem Ausgleich führt in der anspruchsvollen Frühphase bei der Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren, in der die Pflegeperson gezwungen ist, ihre Erwerbstätigkeit zur Betreuung des Pflegekindes vollständig zu unterbrechen oder signifikant zu reduzieren, zu erheblichen Einkommensverlusten.

#### *Das kommunale Konzept als Übergangslösung*

Obwohl die Bundesregierung die Absicht geäußert hat, Pflegeeltern zukünftig Elterngeld zu zahlen, ist eine Umsetzung bisher nicht absehbar. Da die Stadtgemeinde Bremerhaven bisher keine finanziellen Sonderleistungen zur Kompensation dieses Einkommensverlustes gewährt, ist die Rekrutierung neuer Pflegefamilien durch diese strukturelle Benachteiligung im Vergleich zu regulären Familien erschwert.

Übergangsweise sollte die Stadtgemeinde Bremerhaven daher selbst aktiv werden, um die rückläufige Zahl an Pflegefamilien zu stabilisieren bzw. neue Pflegefamilien zu gewinnen und die besonders anspruchsvollen ersten Lebensjahre eines Pflegekindes zu erleichtern. Die freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Bremerhaven soll diesen Einkommensverlust kompensieren und ist in den Gesamtkontext der erzieherischen Hilfen einzurordnen.

### **B Lösung**

Mit der Umsetzung der Stufe 2 des Konzepts zur Stärkung und Gewinnung von Pflegeeltern (Vorlage JHA 2/2025 – 2) soll die Einführung einer eigenen, kommunal finanzierten elterngeldähnlichen Sonderleistung erfolgen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, der Notwendigkeit des

Verzichts auf die Erwerbsarbeit in den ersten drei Lebensjahren des Pflegekindes adäquat Rechnung zu tragen.

## 1. Kriterien der kommunalen Leistung

Die Leistung wird als freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Bremerhaven eingeführt und ist an folgende Kriterien gebunden, die auf Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres fokussieren:

Merkmal	
Startdatum	Geplant ab 2026
Leistungshöhe (mtl.)	350 Euro (Pauschale)
Dauer	Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Pflegekindes
Gültigkeit Alter Kind	0 bis 3 Jahre

## 2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt ist die hauptbetreuende Pflegeperson, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllt:

- Sie hat für ein Pflegekind Elternzeit beantragt.
- Sie ist befristet, vollständig und unbezahlt von ihrer Erwerbstätigkeit freigestellt.
- Sie übt keine selbständige Tätigkeit aus.

Die freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Bremerhaven entfällt automatisch, sobald eine entsprechende Gesetzesänderung im BEEG erfolgt ist oder eine landesfinanzierte Regelung in Kraft tritt.

## C Alternativen

Keine. Das Abwarten einer bundes- oder landesweiten Lösung wird abgelehnt. Angesichts der Dringlichkeit, die Versorgungslage mit Pflegefamilien zu verbessern, ist eine zeitnahe Einführung der kommunalen Leistung erforderlich, um eine erste, wenn auch begrenzte, finanzielle Entlastung für Pflegeeltern zu schaffen und die Gewinnung neuer Familien zu fördern. Das Abwarten würde die Verzögerung der dringend benötigten Stärkung von Pflegefamilien in Bremerhaven bedeuten und dazu führen, dass diese Kinder weiterhin überlange Inobhutnahme-Settings verbleiben oder in kostenintensiven stationären Wohngruppen untergebracht werden müssen.

## D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Einführung der elterngeldähnlichen Sonderleistung in Höhe von 350,00 Euro pro Monat soll gemäß Konzept (Vorlage JHA 2/2025 – 2) vollständig durch Umschichtungen innerhalb des Haushalts des Amtes für Jugend, Familie und Frauen finanziert werden. Die Maßnahme ist nach dem Prinzip der Kostenneutralität konzipiert, wobei die Refinanzierung über Umsteuerungseffekte im Haushaltsskapitel 6457/Hilfen zur Erziehung erfolgen soll, insbesondere durch die Vermeidung teurer stationärer Unterbringungen.

Die Berechnung der jährlichen Belastung basiert auf der Annahme, dass jährlich 10 % mehr neue Pflegeeltern gewonnen werden, die die elterngeldähnliche Sonderleistung in Anspruch nehmen. Basis sind 39 Pflegekinder unter drei Jahren im Jahr 2025 in Zuständigkeit der Stadt Bremerhaven. Für die Folgejahre wird somit von jährlich vier neuen anspruchsberechtigten Pflegeeltern ausgegangen. Die monatliche Leistung beträgt 350,00 Euro und wird für bis zu 36 Monate gewährt (jährliche Kosten pro Fall: 4.200,00 Euro).

Jahr	Anzahl Pflegekinder unter 3 Jahren plus angenommene neue Pflegeeltern für Kinder unter 3 Jahren ab dem Jahr 2026	Jährliche Gesamtkosten
2025	39	
2026	43	180.600,00 €
2027	47	197.400,00 €
2028	51	214.200,00 €

Einsparungen durch Umsteuerungseffekte: Die jährlichen Mehrausgaben müssen durch die Vermeidung von kostenintensiveren Hilfeformen (Umsteuerung) refinanziert werden, um die Kostenneutralität zu gewährleisten. Ein Kind in einer stationären Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) kostet die Stadt Bremerhaven durchschnittlich 170.412,00 Euro pro Jahr, während ein Kind in einer Vollzeitpflegefamilie (§ 33 SGB VIII) inklusive Sonderleistung 18.336,00 Euro pro Jahr kostet.

Die Vermeidung von einer stationären Unterbringung pro Jahr (stationär: 170.412,00 €/Jahr vs. Vollzeitpflege inkl. Sonderleistung: 18.336,00 €/Jahr) würde im Ergebnis eine Einsparung von 152.076,00 € bedeuten. Mithin ist die Vermeidung von zwei stationären Inobhutnahmen notwendig, um die jährlichen Gesamtkosten der elterngeldähnlichen Sonderleistung zu decken.

Kosten für ein Kind 0-3 Jahre, Unterbringungszeitraum 12 Monate

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Vollzeitpflege in Pflegefamilie § 33 ohne Sonderleistung  | 14.136,00 Euro  |
| 2. Vollzeitpflege in Pflegefamilie § 33 inkl. Sonderleistung | 18.336,00 Euro  |
| 3. Inobhutnahme in Pflegefamilie § 42                        | 31.884,00 Euro  |
| 4. Inobhutnahme Stationär § 42                               | 170.412,00 Euro |

Weitere Auswirkungen nach § 8 (3) der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven vom 2. August 2023 sind nicht ersichtlich.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Stadtkämmerei.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Für eine Veröffentlichung geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

#### **G Beschlussvorschlag**

Die im Konzept zur Stärkung und Gewinnung von Pflegeeltern (Vorlage JHA 2/2025 – 2, Stufe 2) vorgesehene Einführung einer kommunal finanzierten elterngeldähnlichen Sonderleistung wird ab dem geplanten Startdatum 2026 für die Stadtgemeinde Bremerhaven eingeführt.

Die elterngeldähnliche Sonderleistung wird als monatliche Pauschale in Höhe von 350,00 Euro für die hauptbetreuende Pflegeperson gewährt, die für ein Pflegekind im Alter von 0 bis 3 Jahren Elternzeit für bis zu maximal 36 Monaten ab Aufnahme beantragt und dafür vollständig und unbezahlt von ihrer Erwerbstätigkeit freigestellt ist und keine selbständige Tätigkeit ausübt.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Kostenneutralität durch die im Haushalt des Amtes

für Jugend, Familie und Frauen vorgesehenen mittelfristigen Umschichtungen im Kapitel 6457 Hilfen zur Erziehung.

Günthner  
Stadtrat